

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Verausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Abonnements-Preis für den Jahrgang 1 Mark.

XIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 19. November 1886.

N^o 47.

Inhalt: 1. **Marine und Schifffahrt:** Zulassung der aus dem Dienste der Kaiserlichen Marine geschiedenen Maschinenisten und Maschinen-Ingenieure als Maschinenisten auf Seedampfschiffen der Handelsflotte. 389

2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende October 1886 390
 3. **Konfiskal-Wesen:** Einziehung eines Konfiskats 391
 4. **Religiöses-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 391

1. Marine und Schifffahrt.

Bekanntmachung,

betreffend

die Zulassung der aus dem Dienste der Kaiserlichen Marine geschiedenen Maschinenisten und Maschinen-Ingenieure als Maschinenisten auf Seedampfschiffen der Handelsflotte. Vom 15. November 1886.

Auf Grund des §. 31 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen,

den im §. 6 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Maschinenisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, vom 30. Juni 1879 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 427), aufgeführten ehemaligen Maschinenisten und Maschinen-Ingenieuren solche Personen gleichzustellen, welche in der ihnen bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste oder nach beendeter Uebung erteilten Charge später eine Uebung bei der Kaiserlichen Marine durchgemacht haben und ihre Befähigung durch Zeugnisse der zuständigen Kaiserlichen Marinebehörden nachweisen.

Berlin, den 15. November 1886.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: v. Boetticher.